

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl. 01041/47-Pr5/80

II-1236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 13.6.1980

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Ing. MURER und Genossen, Nr. 554/J,  
vom 8.5.1980, betreffend Almwirtschaft  
- Bundesmineralölsteuervergütung

Herrn

Präsidenten des  
Nationalrates

Anton BENJA

Parlament

1010 Wien

527/AB

1980-06-24

zu 554/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. MURER und Genossen, Nr. 554/J, vom 8. Mai 1980, betreffend Almwirtschaft - Bundesmineralölsteuervergütung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die Bundesmineralölsteuervergütung ist auf die Bearbeitung von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Treibstoff verbrauchenden Maschinen abgestellt. Almflächen, Hutweiden und Bergmähder sind im Gesetz ausdrücklich ausgenommen, weil in der Regel eine Bearbeitung mit den in § 7, Abs. 3 des Bundesmineralölsteuergesetzes aufgezählten Maschinen nicht stattfindet und aufgrund der extremen Lage bzw. Beschaffenheit der genannten Flächen meistens nicht möglich ist.

Für Transporte von Vieh, Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen bekommen auch landwirtschaftliche Betriebe ohne Almflächen keine Bundesmineralölsteuervergütung.

- 2 -

Unterlagen über die Almwirtschaft existieren in Form der "Alperhebung 1974". Daraus ist zu entnehmen, daß 26 % der bestoßenen Almen mit Traktoren erreicht werden können.

Aus dem Umstand, daß Almen mit Traktoren erreichbar sind, kann aber nicht auf eine Bewirtschaftung von Almflächen mit Traktoren geschlossen werden. Unter Bewirtschaftung versteht das Bundesmineralölsteuergesetz die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Treibstoff verbrauchenden Maschinen, nicht aber Transporte und Kontrollfahrten.

Hinsichtlich der Bearbeitung von Almflächen mit anderen treibstoffverbrauchenden Maschinen (in Frage kommen nur Motormäher und selbstfahrende Heuerntemaschinen) liegen keine statistischen Unterlagen vor. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei aber jeweils um sehr kleine Teilstücke, die der Heugewinnung dienen. Auf keinen Fall läßt sich der dafür allenfalls aufgewendete Treibstoff pauschal festlegen. Erhebungen in jedem einzelnen Fall würden aber einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Solche Erhebungen sind auch deshalb entbehrlich, weil die der Bundesmineralölsteuerrückvergütung zugrundgelegten Treibstoffverbrauchswerte pro ha Grünland ohnehin obere Grenzwerte darstellen, mit denen auch ein allfälliger Verbrauch für die Bearbeitung des Alpangers und dergleichen abgedeckt ist.

Der Bundesminister:

